

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 26. September 2003

Teil II

453. Verordnung: Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht

453. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Durchführung des Bankwesengesetzes, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht geändert wird

Auf Grund des § 63 Abs. 4 bis 7 in Verbindung mit § 44 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2003, wird die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht, BGBl. Nr. 119/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 369/2001, wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „der FMA“ ersetzt.

2. Teil I, 1. Bankwesengesetz, Z 45 der Anlage lautet:

„Die Identität der Kunden wurde nach den Aufzeichnungen des Kreditinstitutes in den Fällen des § 40 Abs. 1 und 2 BWG entsprechend der dort festgelegten Vorgangsweise nachgewiesen und festgehalten.“

3. Teil I, 1. Bankwesengesetz, Z 48a der Anlage lautet:

„Nach den Aufzeichnungen des Kreditinstitutes wurde dem Kreditinstitut bei der Anknüpfung von dauernden Geschäftsbeziehungen (§ 40 Abs. 1 Z 1 BWG) oder bei Transaktionen (§ 40 Abs. 1 Z 2 BWG) in Form von Ferngeschäften im Sinne von § 40 Abs. 8 BWG die Identität der Kunden entsprechend der in dieser Bestimmung festgelegten Vorgangsweise nachgewiesen und festgehalten.“

4. In Teil I, 2. Sparkassengesetz, Z 1 der Anlage wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „der FMA“ ersetzt.

5. Im Teil I der Anlage werden die Überschrift „12a. E-Geldgesetz – teilweise Anwendbarkeit“ und die Z 1 bis 3 eingefügt:

„anwendbar (§ 2 Abs. 3 E-Geldgesetz)

1. Der ausgegebene E-Geldwert überstieg pro Kunde nicht den Betrag von 2 000 Euro (§ 2 Z 58 BWG).
2. Die Rücktauschbestimmungen des § 6 E-Geldgesetz wurden eingehalten; der Eintauschpreis war nicht geringer als der Wert des ausgegebenen E-Geldbetrags (§ 2 Z 58 BWG).
3. Eine Verletzung der sonstigen anwendbaren Vorschriften des E-Geldgesetzes oder der auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften erlassenen Bescheide wurde nicht festgestellt.“

6. Im Teil I der Anlage werden die Überschrift „12b. E-Geldgesetz – vollständige Anwendbarkeit“ und die Z 1 bis 10 eingefügt:

„anwendbar

1. Das E-Geld-Institut hat, abgesehen von der Ausgabe elektronischen Geldes, keine anderen als die in § 1 Abs. 2 E-Geldgesetz angeführten Geschäftstätigkeiten ausgeübt (§ 2 Abs. 1 E-Geldgesetz).
2. Das E-Geld-Institut hat keine Hilfs- und Nebentätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 BWG ausgeübt (§ 3 Abs. 6 BWG).
3. Entgegengenommenes Geld wurde unmittelbar gegen E-Geld eingetauscht (§ 2 Z 58 BWG).
4. Das E-Geld-Institut hielt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, welche andere als operative oder sonstige mit dem vom E-Geld-Institut ausgegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen (§ 2 Abs. 2 E-Geldgesetz).

5. Das E-Geld-Institut hielt die Kapitalanlagebeschränkungen des § 3 E-Geldgesetz ein.
6. Das E-Geld-Institut verfügte über anrechenbare Eigenmittel gemäß § 4 E-Geldgesetz.
7. Das E-Geld-Institut hat die Meldungen gemäß § 5 E-Geldgesetz rechtzeitig und vollständig erstattet.
8. Der ausgegebene E-Geldwert überstieg pro Kunde nicht den Betrag von 2 000 Euro (§ 2 Z 58 BWG).
9. Die Rücktauschbestimmungen des § 6 E-Geldgesetz wurden eingehalten; der Eintauschpreis war nicht geringer als der Wert des ausgegebenen E-Geldbetrags (§ 2 Z 58 BWG).
10. Eine Verletzung der sonstigen Vorschriften des E-Geldgesetzes oder der auf Grund des E-Geldgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheide wurde nicht festgestellt.“

7. Im Teil I der Anlage werden die Überschrift „13. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz“ und die Z 1 bis 40 eingefügt:

„anwendbar

1. Die Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) hat ausschließlich Geschäftstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 21 BWG ausgeübt (§ 19 Abs. 2 BMVG).
2. Die MV-Kasse hat keine Hilfs- und Nebentätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 BWG ausgeübt (§ 3 Abs. 7 lit. c BWG).
3. Die MV-Kasse hielt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, welche andere als operative oder sonstige mit dem Mitarbeitervorsorgekassengeschäft verbundene Aufgaben wahrnehmen (§ 19 Abs. 3 BMVG).
4. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BMVG betreffend die Eigenmittelausstattung der MV-Kasse wurde eingehalten.
5. Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 letzter Satz BMVG über die ordnungsgemäße Verwendung der Rücklage wurde eingehalten.
6. Die Kapitalgarantie wurde durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 2 BMVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMVG) abgesichert.
7. Gewährte die MV-Kasse eine Zinsgarantie, so wurde diese durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 3 BMVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMVG) abgesichert.
8. Sofern die Absicherung der Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG erfolgte, wurden die Kosten dieser Absicherung nicht dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen angelastet (§ 20 Abs. 4 BMVG).
9. Wurde eine Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch eine befristete Garantie eines Kreditinstitutes gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG abgesichert, war gewährleistet, dass die Bedingungen des § 20 Abs. 4 BMVG eingehalten wurden.
10. Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 BMVG hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde eingehalten.
11. Die Bestimmung des § 21 Abs. 3 BMVG hinsichtlich der Aufsichtsratspflichtigkeit wurde eingehalten.
12. Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig gemäß § 21 Abs. 5 BMVG informiert und mit dem Vorstand über die Veranlagungspolitik beraten.
13. Die Erwerbsverbote gemäß § 23 BMVG wurden eingehalten.
14. Wurde eine Zinsgarantie gewährt, war der garantierte Zinssatz für alle Anwartschaftsberechtigten gleich (§ 24 Abs. 2 BMVG).
15. Wurde eine Zinsgarantie gewährt, ist der garantierte Zinssatz nicht oder nur für ein folgendes Geschäftsjahr geändert worden (§ 24 Abs. 2 BMVG).
16. Die MV-Kasse führte für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto, das den Anforderungen gemäß § 25 BMVG entsprach.
17. Die Anwartschaftsberechtigten wurden zum Bilanzstichtag sowie nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, für das Beiträge geleistet wurden, schriftlich oder im Wege einer gesicherten elektronischen Zugriffsmöglichkeit über die Angaben gemäß § 25 BMVG informiert.
18. Die Verwaltungskosten waren für sämtliche Beitragszahler der MV-Kasse gleich und lagen in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH der Abfertigungsbeiträge (§ 26 Abs. 1 BMVG).

19. Bei Übertragungen von Altabfertigungsanwartschaften wurde von der MV-Kasse kein Kostenbeitrag einbehalten, der 1,5 vH des Übertragungswerts bzw. 500 Euro je Altabfertigungsanwartschaft überstieg (§ 26 Abs. 2 BMVG).
20. Für die Veranlagung des Abfertigungsvermögens wurden keine anderen Kosten verrechnet als in § 26 Abs. 3 Z 1 BMVG angegeben.
21. Für die Veranlagung des Abfertigungsvermögens wurde keine höhere Vergütung verrechnet als in § 26 Abs. 3 Z 2 BMVG angegeben.
22. Die sonstigen Bestimmungen betreffend Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 4 und 5 BMVG) wurden eingehalten.
23. Es wurde zumindest ein Kooperationsvertrag gemäß § 27 Abs. 1 BMVG abgeschlossen.
24. Die Rahmenbedingungen des § 27 Abs. 2 BMVG wurden eingehalten.
25. Es wurde zumindest eine Veranlagungsgemeinschaft im Sinne des § 28 Abs. 1 BMVG eingerichtet.
26. Wurden mehrere Veranlagungsgemeinschaften gebildet, entsprachen diese § 28 Abs. 2 BMVG und einer nach dieser Bestimmung erlassenen Verordnung der FMA.
27. Für jede Veranlagungsgemeinschaft wurden Veranlagungsbestimmungen im Sinne des § 29 BMVG erstellt (§ 28 Abs. 3 BMVG).
28. Die Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 29 Abs. 1 BMVG zu allen Veranlagungsbestimmungen lag vor.
29. Die Zustimmung der Depotbank gemäß § 29 Abs. 1 BMVG zu allen Veranlagungsbestimmungen lag vor.
30. Für alle Veranlagungsbestimmungen lag gemäß § 29 Abs. 1 BMVG die Bewilligung der FMA vor.
31. Die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMVG wurden eingehalten.
32. Die Bewertungsregeln des § 31 BMVG wurden eingehalten.
33. Die Bestimmungen des § 32 BMVG über die Depotbank wurden eingehalten.
34. Die Zuweisung der Veranlagungsergebnisse erfolgte unter Einhaltung der Bestimmungen des § 33 BMVG.
35. Die Verfügungsbeschränkungen des § 35 Abs. 1 BMVG wurden eingehalten.
36. Kurssicherungsgeschäfte wurden ausschließlich als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 30 BMVG zu deren Absicherung getätigt (§ 35 Abs. 2 BMVG).
37. Die MV-Kasse hat die Meldungen nach § 39 BMVG rechtzeitig und vollständig erstattet.
38. Die Vorschriften des § 40 BMVG über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht wurden eingehalten.
39. Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften der Anlagen zu § 40 BMVG wurden eingehalten.
40. Eine Verletzung der sonstigen Vorschriften des 2. Teils des BMVG, der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide wurde nicht festgestellt.“

8. Dem § 4 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 3 sowie Teil I, 1. Bankwesengesetz, Z 45 und 48a, Teil I, 2. Sparkassengesetz, Z 1, Teil I, 12a. E-Geldgesetz – teilweise Anwendbarkeit, Z 1 bis 3, Teil I, 12b. E-Geldgesetz – vollständige Anwendbarkeit, Z 1 bis 10 und Teil I, 13. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz, Z 1 bis 40, der Anlage in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 453/2003 treten mit 31. Dezember 2003 in Kraft und sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2003 enden.“

Grünbichler Pribil